

Markt Bissingen

Richtlinien

über die Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports im Markt Bissingen

1.

Der Markt Bissingen zeichnet Sportlerinnen und Sportler aus, die Mitglied eines Vereines im Markt Bissingen sind, ihren ständigen Wohnsitz im Markt Bissingen haben bzw. durch ihre sportliche Tätigkeit im Besonderen mit dem Markt Bissingen verbunden sind.

2.

Die Auszeichnung an **aktive Sportler** mit hervorragenden sportlichen Leistungen erfolgt durch:

- a) Verleihung der Goldenen Sportplakette mit Urkunde
- b) Verleihung der Silbernen Sportplakette mit Urkunde
- c) Verleihung der Bronzenen Sportplakette mit Urkunde

Die Sportplaketten tragen zum Gemeindewappen die Inschrift:

Markt Bissingen
„Für Verdienste im Sport“

Die Urkunden tragen den Text:

Ehrenurkunde des Marktes Bissingen
für hervorragende sportliche Leistungen in den Jahren.....
wird Vorname Name die
Goldene/Silberne/Bronzene Sportplakette verliehen.

Die Auszeichnung an **Betreuer von Jugend- und Schülerabteilungen, Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter** für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports erfolgt im Zuge der Ehrungen durch die „Richtlinie über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten für besondere Leistungen und große Verdienste im Markt Bissingen“.

Bei **Mannschaftssiegen** wird allen zur Mannschaft gehörenden Sportlern eine Plakette und Urkunde verliehen, auch dann, wenn Mannschaftsmitglieder die gleiche Meisterschaft in früheren Jahren bereits errungen haben.



3.

Die **Sportplakette in Gold** wird verliehen:

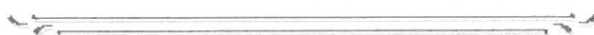
- a) für die Erringung eines ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Platzes bei einer Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft oder Gesamtrangliste,
- b) für die Berufung in eine Deutsche A-Nationalmannschaft,
- c) für die Berufung zur aktiven Teilnahme an Olympischen Spielen, an Welt- oder Europameisterschaften,
- d) für die Erringung einer Meisterschaft, die zum Aufstieg in eine 1. oder 2. Liga auf Bundesebene berechtigt,
- e) für die Erringung eines ersten, zweiten oder dritten Platzes bei einer Süddeutschen oder Bayerischen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft oder einer Gesamtrangliste,
- f) für die Erringung vergleichbarer Plätze bzw. Berufungen im Behindertensport,
- g) für Schulmannschaften, die beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ den ersten, zweiten oder dritten Platz oder beim Landesfinale den 1. Platz errungen haben,
- h) an Sportler, die das Deutsche oder Bayerische Sport-Leistungs-Abzeichen 50 mal abgelegt haben.



4.

Die **Sportplakette in Silber** wird verliehen:

- a) für die Erringung eines 6. bis 10. Platzes bei einer Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft oder Gesamtrangliste,
- b) für die Erringung des 4. bis 6. Platzes bei einer Süddeutschen oder Bayerischen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft oder einer Gesamtrangliste,
- c) für die Erringung eines ersten, zweiten oder dritten Platzes bei einer Schwäbischen Meisterschaft oder Schwäbischen Gesamtrangliste bzw. einer Bewertung, die zwischen einer Schwäbischen oder Bayerischen Meisterschaft liegt (z.B. südbayerische),
- d) für die Erringung vergleichbarer Plätze bzw. Berufungen im Behindertensport,
- e) an Sportler, die das Deutsche oder Bayerische Sport-Leistungs-Abzeichen 40 mal abgelegt haben.



5.

Die **Sportplakette in Bronze** wird verliehen:

a) für die Erringung eines 4. – 6. Platzes bei einer Schwäbischen Meisterschaft oder Schwäbischen Gesamtrangliste bzw. einer Bewertung, die zwischen einer Schwäbischen oder Bayerischen Meisterschaft liegt (z.B. südbayerische),

a) für die Erringung eines ersten Platzes bei einer Kreis-/Gaumeisterschaft,

b) für den Aufstieg bei einer Mannschaftsmeisterschaft in eine höhere Klasse/Liga

c) für die Erringung vergleichbarer Plätze im Behindertensport,

d) an Sportler, die das Deutsche oder Bayerische Sport-Leistungs-Abzeichen 25 mal abgelegt haben.



6.

Die **Sportplakette** ist eine Medaille mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie ist aus eloxiertem Gold, Silber oder Bronze.



7.

Der/Die „**Sportler/innen des Jahres**“ wird/werden vom Ersten Bürgermeister geehrt und erhält/erhalten ein persönliches Geschenk. Dafür sind die überragenden sportlichen Leistungen insgesamt ebenso zu bewerten, wie die sportliche Gesamtpersönlichkeit des/der auf die Weise zu Ehrenden.



8.

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Vereine, die Schulen, der Erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat des Marktes Bissingen. Die Vorschläge sind schriftlich nach Aufforderung beim Markt Bissingen mit folgenden Angaben einzureichen:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift;

b) Nachweis bzw. Begründung über die erbrachten Leistungen



9.

Die **Entscheidung** über die Ehrungen aufgrund dieser Richtlinien trifft der Erste Bürgermeister und der Haupt- und Finanzausschuss des Marktes Bissingen.

Bei Erringung mehrerer sportlicher Erfolge in den beiden vorausgegangenen Kalenderjahren wird nur eine Ehrung verliehen – und zwar für die am höchsten zu bewertende Leistung.



10.

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. Ehrungen werden im Rahmen eines festlichen **Sportempfanges** (im zweijährigen Turnus) durch den Ersten Bürgermeister des Marktes Bissingen vorgenommen.

Zu dieser Veranstaltung werden alle Auszuzeichnenden eingeladen und im Ermessen des Bürgermeisters weitere Ehrengäste, Eltern, Vorstände, Übungsleiter, Jugendleiter, Abteilungsleiter etc. dazu eingeladen.

Abweichend von den in den §§ 3, 4, 5 genannten Fällen kann eine Ehrung im Einzelfall auch unabhängig vom Sportempfang durch den Ersten Bürgermeister vorgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Abweichung von dieser Richtlinie zulässig.



11.

Bei Erringung einer Welt- bzw. Europameisterschaft oder bei einem Olympiaerfolg – auch im Behindertensport - wird über die Form der Ehrung im Bedarfsfalle entschieden.



12.

Der Erste Bürgermeister und der Haupt- und Finanzausschuss können die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Sie sind nach Widerruf an den Markt Bissingen zurückzugeben.



13.

Die Richtlinie vom 6. Oktober 2004 tritt außer Kraft.

Diese geänderte Richtlinie tritt ab 01. März 2020 in Kraft.



Bissingen, den 01. März 2020

Markt Bissingen

Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister

